

1.	Angaben zum Ursprungszuchtbuch	3
2.	Geografisches Gebiet.....	3
3.	Umfang der Zuchtpopulation.....	3
4.	Zuchtziel	3
5.	Eigenschaften und Hauptmerkmale.....	3
6.	Selektionsmerkmale	6
7.	Zuchtmethode.....	6
8.	Unterteilung des Zuchtbuches	8
9.	Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch	9
9.1	Zuchtbuch für Hengste	9
9.1.1	Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	9
9.1.2	Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	9
9.1.3	Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	10
9.1.4	Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	10
9.1.5	Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)	10
9.2	Zuchtbuch für Stuten	10
9.2.1	Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	10
9.2.2	Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	11
9.2.3	Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	11
9.2.4	Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	11
9.2.5	Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)	11
10.	Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung	12
10.1	Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis	12
10.1.1	Ausstellung eines Abstammungsnachweises I	12
10.1.2	Ausstellung eines Abstammungsnachweises II.....	12
10.1.3	Mindestangaben im Abstammungsnachweis I.....	13
10.1.4	Mindestangaben im Abstammungsnachweis II.....	13
10.2	Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung	14
10.2.1	Ausstellung einer Geburtsbescheinigung	14
10.2.2	Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung	14
10.3	Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial.....	15
10.4	Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung.....	15
10.4.1	Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung.....	15
10.4.2	Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung	15
11.	Selektionsveranstaltungen	15
11.1	Körung	15
11.2	Stutbucheintragung	16
11.2.1	Eintragung in das Stutbuch I	16
11.2.2	Eintragung in das Stutbuch II	16
11.3	Leistungsprüfungen	16

11.3.1 Hengstleistungsprüfungen	16
11.3.1.1 Veranlagungsprüfung (kurz) von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten	17
11.3.1.2 50-tägige Leistungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten	17
11.3.1.3 HLP-Wertungsprüfung	17
11.3.1.4 Turniersportprüfung	18
11.3.1.5 Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I	21
11.3.2 Zuchtstutenprüfungen	21
11.3.2.1 Stationsprüfung	22
11.3.2.2 Feldprüfung	23
11.3.2.3 Turniersportprüfung	24
12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung	24
13. Einsatz von Reproduktionstechniken	25
14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten	25
15. Zuchtwertschätzung	26
16. Beauftragte Stellen	27
17. Weitere Bestimmungen	27
17.1 Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)	27
17.2 Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch	27
17.3 Vergabe eines Zuchtbrandes	27
17.3.1 Beauftragte für die Kennzeichnung	27
17.3.2 Zuchtbrand	28
17.4 Transponder	28
17.5 Vergabe eines Namens bei Hengsten, die in das Hengstbuch I oder II eingetragen werden sollen (gemäß 9.1.1 und 9.1.2)	28
17.6 Veterinärstandards bei Körungen für Deutsche Reitpferdezuchten, Selektionskriterien, Zusammensetzung der veterinärmedizinischen Kommission sowie Berufung einer Schiedskommission der Tierärzte	30
17.7 Leistungsnachweis durch überdurchschnittliche Vererbungsleistung nach erfolgreich absolvierter 14-tägiger Veranlagungsprüfung	37
17.8 Ausnahmeregelung zur Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I	37
17.9 Aktuelle und ehemalige Hengstleistungsprüfungen: Anerkennung der Hengstleistungsprüfungen gemäß dieser Rahmenbestimmungen	38
17.10 Ausländische HLP: Anerkennung der Hengstleistungsprüfungen gemäß dieser Rahmenstimmungen	39

Zuchtprogramm für die Rasse des Mecklenburgers des Verbandes der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V.

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Der Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V. nachstehend Verband genannt, führt im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse des Mecklenburgers.

Das Zuchtprogramm zur Zucht der Rasse des Mecklenburgers ist für die Filialzuchtbücher verbindlich und ist auf der Website www.pferd-aktuell.de/zvo/zucht-verbands-ordnung-zvo veröffentlicht.

Filialzuchtbücher werden rechtzeitig über Änderungen des Zuchtprogramms informiert.

Das Zuchtprogramm wird auf der Website des Verbandes <https://www.pferdezuchtverband-mv.de> veröffentlicht. Änderungen des Zuchtprogramms werden auf der Website des Verbandes veröffentlicht.

Definition Mecklenburger

Der Rasse "Mecklenburger", gehören diejenigen Zuchtpferde der Rasse "Edles Warmblut" an, die am 31.12.1990 in dem Zuchtbuch "Edles Warmblut" geführt und am 01.01.1991 in das Zuchtbuch "Mecklenburger Warmblut" des Verbandes der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V. übernommen wurden sowie deren Nachkommen.

Weiterhin gelten diejenigen Zuchtpferde der Rasse "Edles Warmblut", die nach dem 01.01.1991. In das Zuchtbuch "Mecklenburger Warmblut" des Verbandes der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V. eingetragen wurden, als "Mecklenburger", wenn sie auf dem Territorium der ehemaligen DDR gezogen wurden.

Ein Nachkomme von Zuchtpferden ist "Mecklenburger", wenn beide Eltern im Jahr der Geburt des Nachkommen im Zuchtbuch "Mecklenburger" des Verbandes der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V. eingetragen sind oder eingetragen werden können.

2. Geografisches Gebiet

Das geografische Gebiet, in dem der Verband das Zuchtprogramm durchgeführt wird, umfasst neben Deutschland:

EU-Mitgliedsstaaten:

Schweden, Dänemark, Niederlande, Polen.

3. Umfang der Zuchtpopulation

Der Umfang der Population beträgt (Stand 31.12.2024):

Stuten: 600

Hengste: 80

4. Zuchtziel

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

„Gezüchtet wird ein modernes Reitpferd mit hervorgehobener Springveranlagung und potentem Bewegungsablauf bei guter allgemeiner Reiteignung.“

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse	Mecklenburger
Herkunft	Mecklenburg u. Vorpommern, Deutschland
Größe	Hengste: mindestens 160 cm Stuten: mindestens 158 cm
Farben	alle Farben

Äußere Erscheinung

Typ

Erwünscht ist das Erscheinungsbild eines eleganten, großlinigen und harmonischen Reitpferdes. Die Prägung durch Edelblut soll in einem trocknen und ausdrucksvollen Kopf, einem großen Auge, gut geformter Halsung, plastischer Bemuskelung sowie korrekten, klaren Gliedmaßen zum Ausdruck kommen. Zuchthengste und Zuchtstuten sollen über einen deutlichen Geschlechtsausdruck verfügen.

Unerwünscht sind insbesondere ein derbes, plumpes Erscheinungsbild, ein grober Kopf, verschwommene Konturen, unklare Gelenke und bei Zuchtpferden fehlender Geschlechtsausdruck.

Körperbau

Erwünscht ist ein harmonischer, für Reitzwecke jeder Art geeigneter Körperbau. Dazu gehören eine mittellange, sich zum Kopf hin verjüngende Halsung, gute Ganaschenfreiheit.

Eine große, schräg gelagerte Schulter. Ein markanter, weit in den Rücken hineinreichender

Widerrist. Ausreichende Herz- und Brusttiefe bei guter Vorderbrustbreite. Eine lange, leicht geneigte, kräftig bemuskelte Kruppe, eine harmonische Rumpfaufteilung in Vorder-, Mittel- und Hinterhand.

Erwünscht ist weiterhin ein zum Körperbau passendes, trockenes Fundament mit korrekten, großen Gelenken, mittellangen Fesseln und wohlgeformten Hufen, das eine lange Gebrauchsfähigkeit erwarten lässt. Außerdem eine korrekte, d.h. von hinten gesehen gerade Gliedmaßenstellung, ein von der Seite gesehen geradegestelltes Vorderbein und ein im Sprunggelenk mit etwa 150° gewinkeltes Hinterbein sowie eine jeweils gerade Zehenachse mit etwa 45° bis 50° zum Boden.

Unerwünscht ist ein insgesamt unharmonischer Körperbau. Insbesondere eine kurze, schwere oder tief angesetzte Halsung, eine kleine, steile Schulter, ein kurzer oder wenig markanter Widerrist, ein zu kurzer oder überlanger weicher Rücken, eine feste oder aufgewölbte Nierenpartie, eine kurze oder gerade Kruppe mit hohem Schweifansatz, geringe Brusttiefe und hochgezogene Flanken mit kurzer Hinterrippe sowie unkorrekte Gliedmaßen; Hierzu gehören kleine, schmale oder eingeschnürte Gelenke, schwache Röhrbeine und kurze, steile oder überlange weiche Fesseln sowie zu kleine Hufe, insbesondere mit nach innen gerichteten Trachten.

Unerwünscht sind weiterhin insbesondere zehenweite, zehenenge, bodenweite, bodenenge, rückbiegige, steile oder säbelbeinige, kuhhessige oder fassbeinige Gliedmassenstellungen.

Bewegungsablauf Grundgangarten

Erwünscht sind taktmäßige, fleißige und raumgreifende Grundgangarten (Schritt: 4-Takt, Trab: 2-Takt, Galopp: 3-Takt). Der Bewegungsablauf im Schritt soll losgelassen, energisch und erhaben sein bei klarem Ab- und Aufußeln.

Der Bewegungsablauf im Trab und Galopp soll bei klar erkennbarer Schwebephase elastisch, schwungvoll, leichtfüßig, getragenen und mit natürlicher Aufrichtung und Balance ausgestattet sein. Der aus aktiv arbeitender, deutlich abfußender Hinterhand entwickelte Schub soll über einen locker schwingenden Rücken auf die freie Schulter vorgreifende Vorhand übertragen werden. Etwas „Knieaktion“ ist erwünscht.

Unerwünscht sind insbesondere kurze, flache und unelastische Bewegungen bei festgehaltenem Rücken sowie schwerfällige, auf die Vorderhand fallende oder untaktmäßige Bewegungen; sowie schwankende und schaukelnde oder deutlich bügelnde, drehende, bodenenge, zehenenge, bodenweite bzw. zehenweite Bewegungen.

Springen

Erwünscht ist ein geschicktes, vermögendes und überlegtes Springen, welches Gelassenheit und Intelligenz erkennen lässt. Im Ablauf sind deutliches Sich-Aufnehmen, ein schnelles Abfußen beim Absprung, ein ausgeprägt schnelles Anwinkeln der Gliedmaßen (möglichst waagerechte Haltung des Unterarmes über dem Sprung), ein aufgewölbter Rücken bei deutlich hervortretendem Widerrist und abwärts gebogener Halsung mit sich öffnender Hinterhand (Bascule) erwünscht. Beim Gesamtablauf soll der Fluss der Bewegung und der Rhythmus des Galopps erhalten bleiben.

Unerwünscht ist insbesondere ein unkontrolliertes oder auch unentschlossenes Springen mit hängenden Beinen, hoher Nase über dem Sprung, verbunden mit einem weggedrückten Rücken, bei dem der Fluss der Bewegung und der Rhythmus des Galopps verloren geht.

Innere Eigenschaften/Leistungsveranlagung/Gesundheit

Erwünscht ist ein unkompliziertes, umgängliches, gleichzeitig einsatzfreudiges, charakter- und nervenstarkes und verlässliches Pferd, das einen wachen, intelligenten Eindruck macht und durch sein Auftreten und Verhalten gute Charaktereigenschaften sowie ein gelassenes, ausgeglichenes Temperament erkennen lässt.

Unerwünscht sind insbesondere im Umgang schwierige, nervöse oder heftige Pferde. Erwünscht ist ein rittiges, vielseitig veranlagtes, leistungsbereites und leistungsfähiges, für Reit- und Sportzwecke jeder Art geeignetes Pferd, insbesondere für die Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit.

Erwünscht sind weiterhin robuste Gesundheit, gute physische und psychische Belastbarkeit, natürliche Fruchtbarkeit sowie das Freisein von Erbfehlern.

6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung

1. Rasse- und Geschlechtstyp
 2. Qualität des Körperbaues
 3. Korrektheit des Ganges
 4. Schritt
 5. Trab
 6. Galopp
 7. Freispringen
 8. Gesamteindruck und Entwicklung
- } nur bei Pferden, die im Freilaufen und Freispringen gezeigt werden

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- Gesundheit
- Interieur
- Reit- oder Springanlage

7. Zuchtmethode

Die grundlegenden Zuchtziele werden mit der Zuchtmethode Reinzucht angestrebt. Die Selektion wird in einer offenen Zuchtpopulation durchgeführt, d.h. die Hereinnahme von Hengsten und Stuten aus anderen Populationen ist möglich.

Das Zuchtbuch ist offen. Im Rahmen des Zuchtprogrammes werden Hengste und Stuten nachfolgender Rassen eingesetzt:

Rassegruppe I

Deutsches Edelblutpferd
Deutsches Pferd
Deutsches Sportpferd*
Edles Warmblut Hannoveraner
Hesse
Holsteiner
Oldenburger
Oldenburger Springpferd
Rheinisches Reitpferd
Trakehner
Westfälisches Reitpferd

*Deutsches Sportpferd beinhaltet auch bei Pferden vor 2014 die folgenden Rassen (Bayerisches Warmblut, Brandenburger, Sachsen-Anhaltiner, Thüringer, Sachsen, Württemberger und Zweibrücker.

Amerikanisches Warmblut
Anglo European Warmblut (AES)**
Belgisches Sportpferd
Belgisches Warmblut
Bulgarisches Warmblut
Dänisches Warmblut
Estland Sportpferd

Finnisches Warmblut
Irishes Reitpferd
Irish-Sport-Horse
Italienisches Warmblut
Kroatisches Warmblut
Lettisches Warmblut
Litauer Warmblut
Lusitano
Luxemburger Reitpferd
Niederländisches Warmblut
Österreichisches Warmblut
Ostfriesen/Alt-Oldenburger***
Palomino****
Pinto****
Polnisches Warmblut
Pura Raza Espanol
Rumänisches Warmblut
Schwedisches Warmblut
Schweizer Warmblut
Scottish Sporthorse
Selle Francais
Slowakisches Warmblut
Spanisches Sportpferd
Tschechisches Warmblut
Ukrainisches Reitpferd
Ungarisches Warmblut
Zangersheide Warmblut

**Nachkommen von AES-Hengsten können nur dann ins Hengstbuch I / Stutbuch I eingetragen werden, wenn der Vater den Ansprüchen des Hengstbuches I des Verbandes erfüllt.

***Nachkommen aus Verpaarungen mit Schweren Warmblütern können bei weniger als 12,5% STSW-Blutanteil in das Hengstbuch II / Stutbuch II und bei weniger als 6,25% STSW-Blutanteil in das Hengstbuch I / Stutbuch I eingetragen werden.

****Zuchtpferde der Rassen Palomino und Pinto können nur eingesetzt werden, wenn deren Pedigree über 4 Generationen ausschließlich Rassen der im Zuchtprogramm zugelassenen Rassen oder die Rasse Mecklenburger selbst enthält.

Rassegruppe II:

Anglo-Araber
Anglo-Arabisches Vollblut
Araber
Arabisch Partbred - Typ Dt. Reitpferd
Arabisches Halbblut
Arabisches Vollblut
Englisches Vollblut
Shagya-Araber

Darüber hinaus kann der Vorstand andere Rassen nach Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde festlegen, wenn diese zur Erreichung der grundlegenden Zuchtziele geeignet sind.

Folgende Anpaarungskombinationen sind erlaubt:

Zugelassene Rassen	Rassen der Gruppe I	Rassen der Gruppe II
Rassen der Gruppe I	X	X
Rassen der Gruppe II	X	Anpaarungen dieser Rassen untereinander- der sind zugelassen (einschließlich xx aus KB und ET) Nicht zugelassen ist die Anpaarung xx mit xx aus dem Natursprung sowie die Anpaarung ox mit ox und ShA mit ShA

Hengste der Rassegruppe II sind nur dann zugelassen, wenn sie die Anforderungen des Hengstbuches I erfüllen.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Die Zuchtbücher für Hengste und Stuten bestehen aus einer Hauptabteilung und einer Zusätzlichen Abteilung.

Das Zuchtbuch für Hengste wird in eine Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung unterteilt. Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I
- Hengstbuch II
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches für Hengste ist das

- Vorbuch.

Das Zuchtbuch für Stuten wird in eine Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen:

- Stutbuch I
- Stutbuch II
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches für Stuten ist das

- Vorbuch.

Am Zuchtprogramm nehmen teil:

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (HB I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (HB II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang (A)	Anhang (A)

	Fohlenbuch	Fohlenbuch
--	------------	------------

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Satzung regelt die grundlegenden Voraussetzungen für die Eintragung.

Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der zugelassenen Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht. Die Leistung und Abstammung der Vorfahren sind dabei ebenso zu beachten wie die des Pferdes selbst.

Die Eintragung eines Pferdes kann ohne Bewertung der Selektionsmerkmale durch den Verband erfolgen, wenn das Pferd bereits im Zuchtbuch eines anderen Zuchtverbands eingetragen ist. Die Eintragung erfolgt in die entsprechende Klasse des Zuchtbuches.

Ein Pferd kann nur dann eingetragen werden, wenn sein Besitzer ordentliches Mitglied des Verbandes ist bzw. durch die Vorstellung des Pferdes wird.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tode, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

Die Eintragung in eine Klasse des Zuchtbuches wird auf der Tierzuchtbescheinigung vermerkt.

9.1 Zuchtbuch für Hengste

9.1.1 Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Anhang und Fohlenbuch) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die gemäß 14. auf Warmblood Fragile Foal Syndrom (WFFS) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden,
- die auf einer Körung gemäß der Satzung des Verbandes und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,00 erhalten haben,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß der Satzung des Verbandes die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen sowie die nach den Veterinärstandards bei Körungen für Deutsche Reitpferdezuchten untersucht worden sind und die Selektionskriterien nach (17.6) erfüllen,
- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.5) vollständig abgeschlossen haben.

9.1.2 Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Anhang und Fohlenbuch) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde oder deren väterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde und als Fohlen bei Fuß der Mutter identifiziert wurde,
- die gemäß 14. auf Warmblood Fragile Foal Syndrom (WFFS) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden,

- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß der Satzung des Verbandes die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde oder deren väterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde und als Fohlen bei Fuß der Mutter identifiziert wurde,
- die gemäß 14. auf Warmblood Fragile Foal Syndrom (WFFS) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß der Satzung des Verbandes mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß der Satzung des Verbandes die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

9.1.3 Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

9.1.4 Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse.

9.1.5 Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Es können Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen werden,

- die nicht in eine der vorstehenden Klassen für Hengste des Zuchtbuches eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel der Rasse entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß der Satzung des Verbandes mindestens eine Gesamtnote von 5,00 erreichen,
- die gemäß 14. auf Warmblood Fragile Foal Syndrom (WFFS) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß der Satzung des Verbandes die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

9.2 Zuchtbuch für Stuten

9.2.1 Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß der Satzung des Verbandes und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms festgelegten Kriterien erfüllen,
- die die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

9.2.2 Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß der Satzung des Verbandes mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

9.2.3 Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

9.2.4 Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse.

9.2.5 Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in eine der vorstehenden Klassen für Stuten des Zuchtbuches eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel der betreffenden Rasse entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß der Satzung des Verbandes mindestens eine Gesamtnote von 5,00 erreichen.

10. Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß der Satzung des Verbandes und nach dem folgenden Schema erstellt.

Mutter		Hauptabteilung			Zusätzlich e Abteilung Vorbuch (Stuten)
Vater		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang	
Haupt- Abteilung	Hengst- buch I	Abstammungs- nachweis I	Abstammungs- nachweis I	Geburts- bescheini- gung	Geburts- bescheinig- ung
	Hengst- buch II	Abstammungs- nachweis II	Abstammungs- nachweis II	Geburts- bescheini- gung	Geburts- bescheinig- ung
	Anhang	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheini- gung	Geburts- bescheinig- ung
Zusätzli- che Abteilung	Vorbuch (Hengste)	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheini- gung	X

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

10.1 Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

10.1.1 Ausstellung eines Abstammungsnachweises I

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises I erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

10.1.2 Ausstellung eines Abstammungsnachweises II

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises II erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch II und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt. Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

Übergangsregelung bis zur ZVO 2020:

Diese Bestimmungen gelten bereits für Fohlen, die aus Bedeckungen des Jahres 2019 hervorgehen und im Jahr 2020 geboren werden.

10.1.3 Mindestangaben im Abstammungsnachweis I

Der Abstammungsnachweis I muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil, das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- m) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- n) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- o) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- p) Name und Funktion des Unterzeichners.

10.1.4 Mindestangaben im Abstammungsnachweis II

Der Abstammungsnachweis II muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind

- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil (sofern vorhanden),
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind, bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- p) Name und Funktion des Unterzeichners,
- q) Hinweis, sofern Fohlen nicht oder noch nicht eintragungsfähig in das Hengst- oder Stutbuch I sind, weil
 - deren Väter im Hengstbuch II oder einer dem Hengstbuch II entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse bei der Ausstellung des Abstammungsnachweises eingetragen sind.

Kenntlichmachung im Abschnitt V Zuchtinformationen im Equidenpass: „Zum Zeitpunkt der Passausstellung erfüllt der Vater des Pferdes die Eintragsbedingungen in das Hengstbuch I nicht oder noch nicht.“

10.2 Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

10.2.1 Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis I oder II nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt und
- das Fohlen entstammt keiner Anpaarung von Eltern, die beide im Vorbuch eingetragen sind.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 1. und/oder 2. Spiegelstriches nicht erfüllt, ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

10.2.2 Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil (sofern vorhanden),
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).

- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

10.3 Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 i.V.m. DVO (EU) 2020/602 geändert durch DVO (EU) 2021/761 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

10.4 Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

10.4.1 Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

Für ein Pferd, das in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragen ist, muss die Eintragungsbestätigung mit der Überschrift „Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Pferd – keine Tierzuchtbescheinigung nach–EU-Tierzucht-Verordnung “ versehen werden.

Die Ausstellung einer Eintragungsbestätigung erfolgt, wenn folgende Bedingungen gegeben sind:

- das Pferd erfüllt die Eintragungsvoraussetzungen für die Eintragung in das Vorbuch.

10.4.2 Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

Die Eintragungsbestätigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis I gemäß (10.1.3), sofern diese Informationen vorliegen.

11. Selektionsveranstaltungen

11.1 Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, kann die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung sein. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in dem Stutbuch I oder einer dem Stutbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der zugelassenen Rasse eingetragen sind.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß der Satzung des Verbandes) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht, und
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß der Satzung des Verbandes erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverbände können übernommen werden (Anerkennung).

11.2 Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach der Satzung des Verbandes.

11.2.1 Eintragung in das Stutbuch I

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch I werden nur Stuten zugelassen:

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang und Fohlenbuch) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind.

Eine Stute kann nur in das Stutbuch I eingetragen werden, wenn sie in der Bewertung (gemäß der Satzung des Verbandes) eine Gesamtnote von mindestens 6,5 erreicht, wobei die Wertnote 5,00 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde.

Stuten der zugelassenen Rassen können auch dann eingetragen werden, wenn deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung des entsprechenden Zuchtbuches eingetragen sind und die vorstehenden leistungsmäßigen Anforderungen für die Eintragung in das Stutbuch I erfüllen.

11.2.2 Eintragung in das Stutbuch II

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch II werden Stuten zugelassen, deren Väter und Mütter in der Hauptabteilung des Zuchtbuches (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

11.3 Leistungsprüfungen

11.3.1 Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports, nach den Besonderen Bestimmungen gemäß B.18 der Satzung sowie nach den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten (Anlage 4 – HLP-Richtlinien) durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, als Turniersportprüfung oder als Kombination aus Veranlagungsprüfung und Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Für Hengstleistungsprüfungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten (Anlage 4 – HLP-Richtlinien) verbindlich.

Die Hengstleistungsprüfungen unterliegen einem mehrstufigen Punktesystem anhand dessen die vorläufige bzw. endgültige Eintragung in das Hengstbuch I erreicht werden kann. Die Nachweispflicht über die erreichten Leistungsprüfungspunkte (LP-Punkte) gegenüber dem Zuchtverband obliegt dem Eigentümer, Besitzer und/oder Hengsthalter.

Für die endgültige Eintragung in das Hengstbuch I ist eine Punktsumme von mindestens 10 Leistungsprüfungspunkten nachzuweisen.

Folgende Punktsummen können je Altersstufe maximal angerechnet werden:

3-jährig	- maximal 8 Leistungsprüfungspunkte
4-jährig	- maximal 8 Leistungsprüfungspunkte
Ab fünfjährig	- maximal 10 Leistungsprüfungspunkte

Grundsätzlich können mehr Leistungsprüfungspunkte je Altersklasse gesammelt werden; zusätzliche Leistungsprüfungspunkte, die die maximale Punktsumme der jeweiligen Altersklasse überschreiten, verfallen jedoch und können im System keine weitere Berücksichtigung finden.

Die 50-tägige Leistungsprüfung bildet eine Ausnahme. Sie bietet bereits ab 3-jährig die Möglichkeit, mit 10 Leistungsprüfungspunkten angerechnet zu werden.

Die Ergebnisse der Hengstleistungsprüfungen werden auf der Webseite www.hengstleistungspruefung.de veröffentlicht.

11.3.1.1 Veranlagungsprüfung (kurz) von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten

Die Veranlagungsprüfung wird als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von drei Tagen gemäß den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO sowie in Anlehnung an die BMEL-Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten durchgeführt. Die Veranlagungsprüfungen (kurz) werden für dressurbetonte sowie springbetonte 3- und 4-jährige Hengste angeboten und mit entsprechenden Schwerpunkten durchgeführt. Die Hengste werden sowohl von ihren eigenen Reitern als auch von einem Fremdreiter in unterschiedlichen Prüfungsteilen vorgestellt und bewertet (Anlage 4 – HLP-Richtlinien und Leitlinien).

Für die Veranlagungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Veranlagungsprüfungen (kurz) von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO (Anlage 4 – HLP-Richtlinien).

Für eine absolvierte Veranlagungsprüfung (kurz) erhalten die Hengste 4 Leistungsprüfungspunkte.

11.3.1.2 50-tägige Leistungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten

Die Stationsprüfung wird als ununterbrochener Durchgang für 3- bis 6-jährige Hengste über einen Zeitraum von mindestens 50 Tagen gemäß den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten durchgeführt (Anlage 4 – HLP-Richtlinien).

Für eine absolvierte 50-tägige Leistungsprüfung erhalten die Hengste 10 Leistungsprüfungspunkte.

Für die Stationsprüfung gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für die 50-tägigen Leistungsprüfungen von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten (Anlage 4 – HLP-Richtlinien).

11.3.1.3 HLP-Wertungsprüfung

Die HLP-Wertungsprüfungen werden an durch die Gemeinschaft der Reitpferde betreuenden Zuchtverbände festgelegten Standorten durchgeführt und unterliegen den Regularien der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) für den deutschen Turniersport einschließlich deren Durchführungsbestimmungen und deren Rechtsordnung mit Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln.

Sie werden für 4- bis 6-jährige Hengste in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit angeboten (Anlage 4 – HLP-Richtlinien)

Für die HLP-Wertungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für HLP-Wertungsprüfungen für Hengste der Deutschen Reitpferdezuchten der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten (Anlage 4 – HLP-Richtlinien).

Für eine mit der geforderten Mindestleistung absolvierte HLP-Wertungsprüfung erhalten die Hengste 4 Leistungsprüfungspunkte.

11.3.1.4 Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station oder dem Leistungsnachweis über HLP-Wertungsprüfungen gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste die notwendigen Leistungsprüfungspunkte über Platzierungen im Turniersport nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit durchgeführt.

Für Hengste der Populationen des Deutschen Reitpferdes werden gemäß § 38 LPO folgende nationale sowie vergleichbare nationale Turniersportergebnisse einer anderen Föderation gemäß ZVO (17.9) ebenso berücksichtigt wie vergleichbare internationale FEI-Platzierungen. Ab 5-jährig gelten diese Turniersportergebnisse als Mindestanforderung und Platzierungen in nächsthöheren Altersklassen können mit den entsprechenden Punktsommen angerechnet werden.

Dressur:

3- und/oder 4-jährig

- Die Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des Deutschen Reitpferdes
5 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme

5-jährig

- Die Platzierung in einer Dressurpferdeprüfung der Klasse L, einer Dressurprüfung der Klasse L* oder Klasse L**
1 Leistungsprüfungspunkt je Platzierung (max. 5 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)
- Die Qualifikation für das Bundeschampionat des fünfjährigen Deutschen Dressurpferdes
5 Leistungsprüfungspunkte je Qualifikation (max. 5 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)
- Die Qualifikation zur Weltmeisterschaft der fünfjährigen Jungen Dressurpferde in den Ländern Deutschland, Niederlande, Dänemark, Schweden und Großbritannien
5 Leistungsprüfungspunkte je Qualifikation
- Die Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des fünfjährigen Deutschen Dressurpferdes
10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme
- Die Teilnahme im Finale bei der Weltmeisterschaft der fünfjährigen Jungen Dressurpferde
10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme

6-jährig

- Die Platzierung in einer Dressurpferdeprüfung der Klasse M, einer Dressurprüfung der Klasse M* oder Klasse M**
1 Leistungsprüfungspunkt je Platzierung (max. 6 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)
- Die Qualifikation für das Bundeschampionat des sechsjährigen Deutschen Dressurpferdes
5 Leistungsprüfungspunkte je Qualifikation (max. 5 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)
- Die Qualifikation zur Weltmeisterschaft der sechsjährigen Jungen Dressurpferde in den Ländern Deutschland, Niederlande, Dänemark, Schweden und Großbritannien
5 Leistungsprüfungspunkte je Qualifikation
- Die Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des sechsjährigen Deutschen Dressurpferdes

10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme

- Die Teilnahme im Finale bei der Weltmeisterschaft der sechsjährigen Jungen Dressurpferde

10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme

7-jährig und älter

- Die Platzierung in einer Dressurprüfung der Klasse S* oder Klasse S**

2 Leistungsprüfungspunkte je Platzierung

- Die Platzierung in einer Dressur der Klasse S***

3 Leistungsprüfungspunkte je Platzierung

- Die Qualifikation zur Weltmeisterschaft der siebenjährigen Jungen Dressurpferde in den Ländern Deutschland, Niederlande, Dänemark, Schweden und Großbritannien

5 Leistungsprüfungspunkte je Qualifikation

- Die Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des siebenjährigen Deutschen Dressurpferdes

10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme

- Die Teilnahme im Finale bei der Weltmeisterschaft der siebenjährigen Jungen Dressurpferde

10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme

Springen:

5-jährig

- Die Platzierung in einer nationalen Springpferdeprüfung der Klasse M* (1,20m/1,25m) oder einer internationalen 1,20m Springprüfung (Clear Round Springen ausgeschlossen)

1 Leistungsprüfungspunkt je Platzierung (max. 5 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)

- Die Qualifikation für das Bundeschampionat des fünfjährigen Deutschen Springpferdes

5 Leistungsprüfungspunkte je Qualifikation (max. 5 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)

- Die Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des fünfjährigen Deutschen Springpferdes

10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme

- Die Teilnahme im Finale bei der Weltmeisterschaft der fünfjährigen Jungen Springpferde

10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme

- Die Platzierung in einer nationalen Springpferdeprüfung der Klasse M** (1,30m/1,35m), einer nationalen Springprüfung Klasse M** (1,30m/1,35m) oder einer internationalen 1,30m Springprüfung (Clear Round Springen ausgeschlossen)

1 Leistungsprüfungspunkt je Platzierung (max. 6 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)

- Die Qualifikation für das Bundeschampionat des sechsjährigen Deutschen Springpferdes

5 Leistungsprüfungspunkte je Qualifikation (max. 5 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)

- Die Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des sechsjährigen Deutschen Springpferdes

10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme

- Die Teilnahme im Finale bei der Weltmeisterschaft der sechsjährigen Jungen Springpferde

10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme

7-jährig und älter

- Die Platzierung in einer Springprüfung der Klasse S* oder Klasse S**

2 Leistungsprüfungspunkte je Platzierung

- Die Platzierung in einer Springprüfung der Klasse S***

2 Leistungsprüfungspunkte je Platzierung

- Die Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des siebenjährigen Deutschen Springpferdes
10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme
- Die Teilnahme im Finale bei der Weltmeisterschaft der siebenjährigen Jungen Springpferde
10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme

Vielseitigkeit:

5-jährig

- Die Platzierung in einer Geländepferdeprüfungen der Klasse A**, einer Kombinierten Vielseitigkeit der Klasse A** oder einer Vielseitigkeitsprüfung der Klasse CCI* (Indoor-Vielseitigkeit ausgeschlossen)
1 Leistungsprüfungspunkt je Platzierung (max. 5 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)
- Die Qualifikation für das Bundeschampionat des fünfjährigen Deutschen Vielseitigkeitspferdes
5 Leistungsprüfungspunkte je Qualifikation (max. 5 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)
- Die Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des fünfjährigen Deutschen Vielseitigkeitspferdes
10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme

6-jährig

- Die Platzierung in einer Geländepferdeprüfung der Klasse L, einer Kombinierten Vielseitigkeit der Klasse L** oder einer Vielseitigkeitsprüfung der Klasse CCI** Short oder Long (Indoor-Vielseitigkeit ausgeschlossen)
1 Leistungsprüfungspunkt je Platzierung (max. 6 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)
- Die Qualifikation für das Bundeschampionat des sechsjährigen Deutschen Vielseitigkeitspferdes
5 Leistungsprüfungspunkte je Qualifikation (max. 5 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)
- Die Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des sechsjährigen Deutschen Vielseitigkeitspferdes
10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme
- Die Rangierung in der ersten Hälfte im Finale bei der Weltmeisterschaft der sechsjährigen Jungen Vielseitigkeitspferde
10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme

7-jährig und älter

- Die Platzierung in einer Vielseitigkeitsprüfung der Klasse CCI*** Short (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVM)
2 Leistungsprüfungspunkte je Platzierung
- Die Platzierung in einer Vielseitigkeitsprüfung der Klasse CCI*** Long oder einer Vielseitigkeitsprüfung der Klasse CCI**** Short (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVS)
2 Leistungsprüfungspunkte je Platzierung
- Die Rangierung in der ersten Hälfte im Finale bei der Weltmeisterschaft der siebenjährigen Jungen Vielseitigkeitspferde
10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme

11.3.1.5 Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I

(1) Endgültige Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste, die, eine Punktsumme von mindestens 10 Leistungsprüfungspunkten nachweisen können. Grundsätzlich können Leistungsprüfungen miteinander kombiniert werden. Zu berücksichtigen sind hierbei jedoch gemäß 11.3.1 die maximal je Altersstufe zu erreichenden Punktsummen.

Aktuelle und auch ehemalige Leistungsprüfungen gemäß ZVO können gemäß (17.8) als Leistungsnachweis mit der jeweiligen Punktsumme anerkannt werden.

- Englische Vollbluthengste und Hengste der Rasse Hannoveraner Halbblutrennpferd erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung auch dann,
 - wenn sie in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 70 kg oder in Hindernisrennen von mindestens 75 kg oder
 - mindestens ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von 65 kg in Flachrennen, 70 kg in Hindernisrennen bei mindestens 20 Starts in insgesamt drei Rennzeiten erreicht haben.
- Hengste der Rassen Anglo-Araber, Arabisches Vollblut, Araber und Shagya-Araber erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistung für die Zuchtrichtung auch dann, wenn sie in Leistungsprüfungen gemäß der Besonderen Bestimmungen - Zuchtprogramm ihrer eigenen Rassen erfolgreich geprüft worden sind. Die Entscheidung über die endgültige Eintragung des Pferdes obliegt dem Zuchtverband.
- Hengste der Rasse Deutsches Edelblutpferd (ehemals arabisches Partbred – Typ Deutsches Reitpferd) erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistung auch dann, wenn sie in der Leistungsprüfung „ZSAA/VZAP-Feldprüfung“ gemäß den Bestimmungen des Zuchtprogramms ihrer eigenen Rasse erfolgreich geprüft worden sind. Die Entscheidung über die endgültige Eintragung des Pferdes obliegt dem Zuchtverband.

Hengste (außer der Rasse Mecklenburger) können auch dann eingetragen werden, wenn deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung des entsprechenden Zuchtbuches eingetragen sind und die vorstehenden leistungsmäßigen Anforderungen des Hengstbuches I erfüllen.

Hengste, die bereits erfolgreich die Veranlagungsprüfung (kurz) bzw. 14-tägige Veranlagungsprüfung absolviert haben, aber durch eine dauernde Unbrauchbarkeit keine weiteren Leistungsnachweise im Reiten erbringen können, erfüllen die Anforderungen an die Leistungsprüfungen auch dann, wenn sie überdurchschnittliche Vererbungsleistung gemäß (17.6) aufweisen.

Ausländische Leistungsprüfungen gemäß ZVO (17.9) können als Leistungsnachweis mit der jeweiligen Punktsumme anerkannt werden.

(2) Vorläufige Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden Hengste je nach Alter, sobald folgende Punktsummen erreicht werden:

- 0 Leistungsprüfungspunkte: vorläufige Eintragung als Dreijähriger (bei positivem Körurteil)
- 4 Leistungsprüfungspunkte: vorläufige Eintragung als Vierjähriger
- 8 Leistungsprüfungspunkte: vorläufige Eintragung als Fünfjähriger

11.3.2 Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

11.3.2.1 Stationsprüfung

(1.1) Dauer

Die Prüfung dauert mindestens 14 Tage und besteht aus einer Trainingsphase (Vorprüfung und einer Abschlussprüfung).

(1.2) Orte

Vom Verband beauftragte Prüfungsstationen. Diese werden auf der Verbandshomepage veröffentlicht.

(1.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Pferde.

Die Pferde müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.

(1.4) Training

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während des Trainings werden die Pferde vor Beginn der Abschlussprüfung vom Trainingsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Interieur
2. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
3. Rittigkeit
4. Springanlage
 - Freispringen

(1.5) Abschlussprüfung

Der abschließende Veranlagungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Fremdreiter abgenommen. Im Einzelnen werden die Pferde in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
2. Rittigkeit
3. Springanlage
 - Freispringen

(1.6) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt gemäß der Satzung des Verbandes.

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtpferd im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Populationen.

Die Pferde sind bei Anlieferung und während der gesamten Trainingszeit hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Pferde, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Stationsprüfung zugelassen bzw. sind vom weiteren Training sowie von der Prüfung auszuschließen.

(1.7) Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jedes einzelnen Pferdes werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote).

<i>Merkmale</i>	<i>Trainingsleiter</i>	<i>Fremdreiter</i>	<i>Sachverständige</i>	<i>Gesamt</i>
Interieur	10			10
Grundgangarten	10		20	30

Rittigkeit	10	20		30
Springanlage	10		20	30
Gesamtbewertung	40	40	60	100

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn ein Endergebnis (gewichtete Endnote) von mindestens 6,0 erreicht wurde. Die Anerkennung des Endergebnisses obliegt dem Verband.

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn das Pferd mindestens in 2/3 (66,67%) der oben genannten Merkmale bewertet worden ist.

Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen das Pferd teilgenommen hat und bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Pferden, die in mehr als 2/3 (66,67%) der oben genannten Merkmale bewertet worden sind, werden die entsprechenden Noten aus der Vorprüfung mittels Regression auf die Noten der anderen Pferde im abschließenden Leistungstest hochgerechnet. Die hochgerechneten Noten sind im Ergebnisblatt zu kennzeichnen. Die Anerkennung des Prüfungsergebnisses obliegt dem Verband.

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Trainingsleiter schriftlich festzuhalten und dem Verband mitzuteilen.

(1.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Tests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Pferde. Der Besitzer jedes Pferdes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Pferdes, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

(1.9) Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Stationsprüfung. Scheidet ein Pferd vor Ablauf der Hälfte der Trainingsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

11.3.2.2 Feldprüfung

(2.1) Dauer

Die Prüfung wird als mindestens eintägiger Veranlagungstest durchgeführt.

(2.2) Orte

Vom Verband ausgewählte EU-weite Prüfungsorte.

(2.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Pferde.

Die Pferde müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.

(2.4) Veranlagungstest

Der Veranlagungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Fremdreiter abgenommen. Im Einzelnen werden die Pferde in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
2. Rittigkeit
3. Springanlage
 - Freispringen

(2.5) Beurteilungsrichtlinien:

Die Bewertung der Merkmale erfolgt gemäß der Satzung des Verbandes.

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtpferde im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Populationen.

Die Pferde sind hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Stuten, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Feldprüfung zugelassen bzw. sind von der Prüfung auszuschließen.

(2.6) Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jedes einzelnen Pferdes werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote).

<i>Merkmale</i>	<i>Fremdreiter</i>	<i>Sachverständige</i>	<i>Gesamt</i>
Grundgangarten		35	35
Rittigkeit	40		40
Springanlage		25	25
Gesamtbewertung	40	60	100

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn ein Endergebnis (gewichtete Endnote) von mindestens 6,0 erreicht wurde. Die Anerkennung des Prüfungsergebnisses obliegt dem Verband.

(2.7) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Veranlagungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Pferde. Der Besitzer jedes Pferdes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Pferdes, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

(2.8) Wiederholung einer Prüfung

Die Feldprüfung kann einmal wiederholt werden. Es gilt das bessere Ergebnis.

11.3.2.3 Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse (nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung) werden berücksichtigt:

- 3mal eine Wertnote von mind. 7,0 in einer Dressur-, Spring- oder Geländepferdeprüfung der Klasse A
- 3malige registrierte Platzierung in Dressur- oder Springprüfungen der Klasse A oder
- eine registrierte Platzierung in Dressur- oder Springprüfungen der Kl. M oder höher oder
- 3malige registrierte Platzierung in Vielseitigkeitsprüfungen der Kl. A oder
- eine registrierte Platzierung in einer Vielseitigkeitsprüfung der Kl. L oder höher
- eine Teilnahme beim Bundeschampionat des Deutschen Reitpferdes oder die Qualifikation zum Bundeschampionat des Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des Deutschen Fahrpferdes oder
- eine Teilnahme bei der Weltmeisterschaft der Jungen Dressur-, Spring- oder Vielseitigkeitspferde.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd ist eine Abstammungsüberprüfung auf der Basis der Satzung des Verbandes erforderlich.

Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung ((ab Eintragungsjahr 2012) in das Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet – sofern noch nicht bereits geschehen. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt.

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

Grundsätzlich zulässige Reproduktionstechniken sind:

- Natursprung,
- Künstliche Besamung,
- In-Vitro-Fertilisation
- Embryotransfer und
- Klonierung.

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie ins Stutbuch I eingetragen sind oder werden können.

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm zulässig. Klone und ihre Nachkommen können in das Zuchtbuch eingetragen werden.

Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei Eintragung in ein Zuchtbuch vergebene Name muss beibehalten werden. Sofern ein Zuchtverband dies zulässt, kann ggf. ein neuer Name eingetragen werden, vorausgesetzt, der ursprüngliche Name wird während der gesamten Lebensdauer des Pferdes sowohl auf dem Abstammungsnachweis I oder II oder der Geburtsbescheinigung und dem Equidenpass als auch bei Veröffentlichungen stets nach dem neuen Namen in Klammern angegeben.

Die Freigabe von Namen für Klone erfolgt zentral über die FN-Bereich Zucht auf Antrag des Zuchtverbandes.

Der Name eines Klons darf in keinem Fall der Name des Spendertieres sein. Bei Registrierung des Fohlens oder Eintragung in das Zuchtbuch wird für den Klon folgende Namensbezeichnung vergeben:

„Individualname des Klons“ mit dem in Klammern zusetzenden Namenszusatz [„Klon (Name des Spendertiers)“] – beispielsweise „Pegaso (Klon Prometeo)“. Für Klone sind nur Individualnamen zugelassen und keine Namenszusätze wie z.B. α , β , γ oder I, II, III zulässig.

Weitergehende Regelungen zur Namensvergabe bei der Eintragung in das Zuchtbuch sind in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Rassen oder Rassegruppen festgelegt.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Ab dem Zuchtjahr 2019 werden alle Hengste, die in Hengstbuch I oder Hengstbuch II eingetragen sind oder eingetragen werden, auf Warmblood Fragile Foal Syndrome (WFFS) mit Hilfe des Gentests untersucht. Der Verband dokumentiert das Ergebnis des Gentests in der Tierzuchtbescheinigung und in der Datenbank. Die Ergebnisse werden auf der Website des Verbandes veröffentlicht. Das Ergebnis hat keinen Einfluss auf die Eintragung der Hengste.

Genetische Defekte und genetische Besonderheiten gemäß Anlage 1, werden in der Tierzuchtbescheinigung angegeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht.

15. Zuchtwertschätzung

Zuchtwertschätzungen erfolgen nach allgemein anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Methoden. Dabei sind Leistungsunterschiede, die nicht genetisch bedingt sind, soweit wie möglich auszuschalten.

Zuständig für die Durchführung von Zuchtwertschätzungen sind die Zuchtverbände oder die von ihnen jeweils beauftragten Stellen oder – soweit tierzuchtrechtlich bestimmt, die zuständige Behörde. Die Zuchtverbände beauftragen die FN mit der FN-Zuchtwertschätzung. Diese wiederum wird im Auftrag der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) durch das Rechenzentrum VIT (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V.) in Verden durchgeführt.

FN-Zuchtwertschätzung

Jährlich wird die Zuchtwertschätzung für Dressur- und Springveranlagung von deutschen Reitpferden durchgeführt. Die Datengrundlage des Zuchtwertschätzmodells sind die Leistungsdaten und die Abstammungsdaten.

Zu den Leistungsdaten der Zuchtwertschätzung Turniersport gehören die Ergebnisse aus dem Turniersport. Berücksichtigt werden alle mit TORIS erfassten Dressur- und Springprüfungen bis zur Klasse S seit dem 1. Januar 1995.

Für die Zuchtwertschätzung Jungpferdeprüfungen fließen die Ergebnisse, die junge Pferde in Dressur- und/oder Springpferdeprüfungen erzielen, über die Wertnote in die Zuchtwertschätzung ein. Hinzu kommen Informationen aus den Zuchtprüfungen (Zuchtstutenprüfungen, Hengstleistungsprüfungen, Veranlagungsprüfungen und aus den Sportprüfungen für Hengste).

Zu den jeweiligen Leistungsdaten kommen noch die Abstammungsdaten aus mindestens zwei Generationen hinzu, die für eine verwandtschaftliche Verknüpfung herangezogen werden.

Die FN-Zuchtwertschätzung basiert auf einem BLUP–Mehrmerkmals–Wiederholbarkeits-Tiermodell (Best-Linear Unbiased Prediction). Das Schätzverfahren berücksichtigt für alle Merkmale die Prüfung und für die Merkmale des Turniersports und der Aufbauprüfungen die Faktoren Alter x Geschlecht und Leistungsklasse des Reiters innerhalb Jahr. Falls ein Reiter mindestens 50 Starts mit mindestens 5 Pferden innerhalb eines Jahres aufweist, wird dieser direkt im Modell als eigene Einflussgröße berücksichtigt (für Aufbauprüfungen mindestens 30 Starts mit mindestens 3 Pferden).

Für jedes Pferd werden Zuchtwerte Turniersport Dressur und Springen sowie Zuchtwerte Jungpferdeprüfungen Dressur und Springen geschätzt, es gibt also insgesamt 4 Gesamtzuchtwerte.

Die Zuchtwerte Turniersport Springen und Dressur basieren jeweils auf den Daten des Turniersports, also der Rang in der Springprüfung und in der Dressurprüfung.

Bei den Zuchtwerten der Jungpferdeprüfungen werden jeweils zwei Teilzuchtwerte ausgewiesen. Die Springmerkmale Wertnote in der Springpferdeprüfung sowie die Beurteilung des Frei- und Parcoursspringens bei den Zuchtprüfungen werden zu den Teilzuchtwerten „Springen“ zusammengefasst. Gleiches gilt für die Dressurmerkmale: die Wertnote aus der Dressurpferdeprüfung, die Beurteilung der Gangarten und der Rittigkeit aus den Zuchtprüfungen ergeben jeweils die Dressur-Teilzuchtwerte Aufbauprüfung und Zuchtprüfungen.

Die Zuchtwerte für Hengste werden nur dann veröffentlicht, wenn die geschätzten Zuchtwerte Jungpferdeprüfungen Springen beziehungsweise Dressur eine Sicherheit von mindestens 70 Prozent aufweist und die Schätzung auf mindestens fünf Nachkommen mit Eigenleistungen basiert. Die Zuchtwerte Turniersport Springen beziehungsweise Dressur werden veröffentlicht, wenn eine Sicherheit von mindestens 70 Prozent aufweist, die Schätzung auf mindestens fünf Nachkommen mit Eigenleistungen basiert und die Hengste einen veröffentlichten Zuchtwert Jungpferdeprüfung haben.

Seit 2019 wird darüber hinaus eine Zuchtwertschätzung basierend auf den nationalen und internationalen Turniersportdaten durchgeführt. Das Merkmal ist die jeweils höchste erreichte Klasse (HEK) in den Disziplinen Dressur und Springen. Bei der Zuchtwertschätzung wird das BLUP-Mehrmerkmals-Tiermodell genutzt. Das Schätzverfahren berücksichtigt für alle Merkmale die Faktoren Geschlecht, Alter zum Zeitpunkt des letzten Starts und das Jahr, in dem erstmals der HEK-Wert erreicht wurde. Für jedes Pferd werden Zuchtwerte HEK Dressur und Springen geschätzt. Die Zuchtwerte für Hengste werden nur dann veröffentlicht, wenn die geschätzten Zuchtwerte HEK Springen beziehungsweise Dressur eine Sicherheit von mindestens 70 Prozent aufweist, die Schätzung auf mindestens fünf Nachkommen mit Eigenleistungen basiert, der Zuchtwert Turniersport veröffentlicht ist und ein Nachkomme mindestens sieben Jahre alt ist.

Zuchtwerte Turniersport Springen beziehungsweise Dressur werden veröffentlicht, wenn eine Sicherheit von mindestens 70 Prozent aufweist, die Schätzung auf mindestens fünf Nachkommen mit Eigenleistungen basiert und die Hengste einen veröffentlichten Zuchtwert Jungpferdeprüfung haben.

Die disziplinspezifischen Teilzuchtwerte Hengstleistungsprüfung können auch mit einer Sicherheit von weniger als 70 Prozent veröffentlicht werden, wenn der Hengst in dem Jahr eine oder mehrere Hengstleistungsprüfungen absolviert hat.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
vit Verden	Zuchtbuch
Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf	Zuchtwertschätzung Datenzentrale Koordination Datenzentrale
Bereich Zucht der FN, Warendorf	Hengstleistungsprüfung
Prüfstationen in M-V	Stutenleistungsprüfung

17. Weitere Bestimmungen

17.1 Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

276427271502106

Dabei bedeuten:

276 - Ländercode für Deutschland = DE

427 - Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 = 327)

27 - feststehende Verbandskennziffer

15021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres

06 - Geburtsjahr (2006)

17.2 Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

Zuchtnamen, die dazu geeignet oder bestimmt sind, einen beleidigenden oder herabwürdigenden Charakter zu entfalten, sind unzulässig.

17.3 Vergabe eines Zuchtbrandes

17.3.1 Beauftragte für die Kennzeichnung

Nur Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, die Kennzeichnung der Pferde mittels Zuchtbrand durchzuführen.

17.3.2 Zuchtbrand

Nur Fohlen, für die eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt wird, können den Zuchtbrand erhalten. Der Zuchtbrand wird auf den linken Hinterschenkel gegeben und ist freiwillig.

Folgendes Brandzeichen wird vergeben: M mit Krone

17.4 Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß der Satzung des Verbandes.

17.5 Vergabe eines Namens bei Hengsten, die in das Hengstbuch I oder II eingetragen werden sollen (gemäß 9.1.1 und 9.1.2)

(1) Allgemeine Bestimmungen

Der Zuchtnamen eines jeden Hengstes, der in das Hengstbuch I oder II eingetragen werden soll, muss über den verantwortliche Zuchtverband vom FN-Bereich Zucht zugelassen werden. Eine direkte Abstimmung zwischen Hengsthaltern und dem FN-Bereich Zucht ist nicht möglich. Ein Name gilt erst dann als vergeben, wenn dieser vom Bereich Zucht genehmigt und der Hengst unter diesem Namen in die FN-Hengstdatei aufgenommen wurde.

Die Zuchtverbände beantragen die Namen schriftlich, mindestens unter Nennung der Universal Equine Life Number (UELN) sowie des Namens und der UELN des Vaters und der Mutter. Ein einmal vergebener Zuchtnamen kann nicht mehr geändert werden, d.h. überall dort, wo der Hengst als Zuchtpferd auftritt, wird unter seiner Universal Equine Life Number (UELN) stets der gesamte in der FN-Hengstdatei registrierte Name verwendet. Dies ist unabhängig davon, ob der betreffende Hengst als Turnierpferd einen anderen Namen führt.

Bei der Vergabe von Hengstnamen führt die FN keine Prüfung der Rechte Dritter durch.

Wird ein Hengstname ohne Zustimmung des FN - Bereiches Zucht verwendet, so wird der Hengst als Zuchtpferd in der FN-Hengstdatei unter der Bezeichnung „Name nicht genehmigt“ geführt (z.B. in FN-Erfolgsdaten im Pedigree seiner Nachkommen).

Ein Name gilt als gesperrt, wenn dieser bzw. ein in Schreibweise oder Phonetik sehr ähnlicher Name bereits einmal vergeben wurde. Im Einzelfall kann ein phonetisch gleichklingender Name bei unterschiedlicher Schreibweise genehmigt werden, sofern die Zustimmung der Zuchtverbände vorliegt, der den phonetisch gleichklingenden Namen zuerst registriert hat.

Zusatzbuchstaben und Prefixe, d.h. Namenszusätze vor dem Hengstnamen sind nicht erlaubt.

Suffixe, d.h. Namenszusätze nach dem Hengstnamen werden zugelassen, sind aber nicht Züchter- oder Zuchtstättenbezogen geschützt. Suffixe und Zusatzbuchstaben mit Bezug auf den Hengsthalter/die Zuchtstätte/den Zuchtverband hinter dem Hengstnamen sind, wenn vom Zuchtverband akzeptiert, nur dann möglich, wenn der Name auch ohne Zusätze freigegeben werden kann. Diese genehmigten Namenszusätze und Zusatzbuchstaben sind Bestandteil des Hengstnamens und sind von allen Zuchtverbänden bei Eintragung des Hengstes in das Zuchtbuch zu übernehmen, auch wenn der Hengst zwischenzeitlich den Besitzer gewechselt hat.

Arabische und römische Zahlen sowie Abkürzungen und Sonderzeichen als Namenszusatz sind nicht zulässig. Der Name selbst darf nicht aus einer Abkürzung bestehen.

Zuchtnamen, die dazu geeignet oder bestimmt sind, einen beleidigenden oder herabwürdigenden Charakter zu entfalten, sind unzulässig.

Aufgehoben wird die Sperrung für Namen von Hengsten, die aus dem Deckeinsatz ausgeschieden sind und die seit 15 Jahren keine Nachkommen-Jahresgewinnsumme mehr haben.

Ein einmal vergebener Zuchtnamen für einen Hengst kann nur dann geändert werden, wenn der erstkörende bzw. ersteintragende Zuchtverband der Namensänderung zustimmt und der Hengst noch keine registrierten Nachkommen hat.

Die Zuchtverbände haben die Möglichkeit, einzelne Namen grundsätzlich sperren zu lassen. Diese sind

dem Bereich Zucht schriftlich mitzuteilen.

Für noch nicht gekörte und/oder noch nicht eingetragene Hengste kann keine Reservierung von Namen erfolgen.

(2) Ausnahmeregelungen

- a) Namen von Englischen Vollblut-, Traber-, Araber- Hengsten werden grundsätzlich beibehalten.
- b) Hengste, die bereits im Zuchtbuch eines Ursprungszuchtverbands, die nicht bei der FN Mitglied ist, geführt werden, können ihren Hengstnamen beibehalten, wenn die entsprechende Ländercodierung der UELN dem Namen zugefügt wird.
- c) Hengste, die bei einem FN-Mitgliedszuchtverband registriert worden sind und die bereits im Ausland registrierte Nachkommen haben und eingetragen sind, aber nicht im Zuchtbuch des Ursprungszuchtverbands geführt werden, können ihren im Ausland erworbenen Namen beibehalten. Sie erhalten aber zusätzlich zum Namen die entsprechende UELN-Ländercodierung des ausländischen Zuchtverbands.
- d) Ein für einen Hengst einmal vergebener Name darf für Vollbrüder dieses Hengstes mit der entsprechenden, römischen Zusatzzahl verwendet werden.
- e) Hengste, die bei der Eintragung in die FN-Hengstdatei bereits Erfolge in Prüfungen der Klasse S erzielt haben, können ihren Sportnamen auch in der Zucht weiterführen, auch wenn dieser bereits vergeben ist.
- f) Hengste, die bereits registrierte Nachkommen haben und in einem Zuchtbuch eingetragen sind, müssen einen gemäß der o.g. Bestimmungen zugelassen Namen erhalten. Sollte der bislang genutzte Zuchtnamen nicht den o.g. Bestimmungen entsprechen, ist ein neuer Zuchtnamen mit dem FN-Bereich Zucht abzustimmen. Der bisherige alte Zuchtnamen ist in Klammern hinter dem neuen Zuchtnamen mitzuführen.
- g) Hengste, die gemäß (9.1.3) in den Anhang eingetragen werden sollen, können den Namen N.N. (Sport: Sportname) erhalten. Bei Eintragung in das Hengstbuch I oder II gelten die o.g. Bestimmungen.

17.6 Veterinärstandards bei Körungen für Deutsche Reitpferdezuchten, Selektionskriterien, Zusammensetzung der veterinärmedizinischen Kommission sowie Berufung einer Schiedskommission der Tierärzte

Protokoll über die klinische Untersuchung eines Hengstes			
interne ID-Nr.			
1.	Eigentümer		
2.	Name des Pferdes	geb.	
3.	Lebensnummer	Chipnummer	
Abzeichen verglichen ☐			
4.	Farbe	Vater	Muttervater
5.	Frühere Erkrankungen/Operationen	☐ keine ☐ ja	☐ Eigentümer-Erklärung liegt vor
Medikationen in den letzten 6 Wochen			
6.	Impfschutz, eingetragen im Pferdepass	☐ Influenza ☐ Herpes	☐ Tetanus ☐ Sonstige:
7.	Zeuge der Untersuchung		
Untersuchung			
8.	Pflege und Ernährungszustand	☐ o.b.B.	Bsh:
9.	Haut und Narben (z.B: OP-Narben, Nabelbruch etc.)	☐ o.b.B.	Bsh:
10.	Kopf-, Hals-, Rumpfbereich, Rücken adpektorisches und palpatorisch	☐ o.b.B.	Bsh:
11.	Schneidezähne	☐ o.b.B.	Bsh:
	Überbiß (weniger als 50% in Reibung (bei physiologischer Kopfhaltung)	☐ nein	☐ ja
12.	Augen (abgedunkelter Raum)	☐ o.b.B.	Bsh:
13.	Hoden	☐ prall-elastisch ☐ weich	
	<u>Konsistenz</u>		
	rechts		
	links	☐ prall-elastisch ☐ weich	
	<u>Größe</u>		
	rechts	☐ gänseei ☐ entenei ☐ hühnerei ☐ kleiner als hühnerei	
	links	☐ gänseei ☐ entenei ☐ hühnerei ☐ kleiner als hühnerei	
	Besonderheiten		
14.	Präputium, Hodensack	☐ o.b.B.	Bsh:
15.	Kreislauf- und Atmungsapparat in Ruhe (inkl. Auskultation)	☐ o.b.B.	Bsh:
16.	spontaner Husten	☐ nicht vorhanden ☐ vorhanden	

Lebensnummer des Pferdes			
17.	Adspektion und Palpation der Gliedmaßen	VL HL	VR HR
18.	Stellung, Huf, Hufform	☐ o.b.B.	Bsh:
19.	Beschlag	☐ nein	☐ vorne ☐ hinten
Besonderheiten			
20.	Beurteilung im Schritt und Trab an der Hand auf der Geraden auf festem Boden	☐ o.b.B.	Bsh:
20a.	Traben auf dem Zirkel auf weichen und festem Boden auf beiden Händen	☐ o.b.B.	Bsh:
20b.	Rückwärtsrichten	☐ o.b.B.	Bsh:
20c.	enge Wendungen	☐ o.b.B.	Bsh:
21.	Neurologische Störungen: Hinweise auf Ataxie, Zuckfuß, Rammigkeit/Shivering	☐ nein	☐ ja
22.	Untersuchung unter Belastung bis zum Eintritt intensiver Atmung	☐ o.b.B.	Bsh:
23.	Atemgeräusch, während und nach Belastung	☐ nein	☐ inspiratorisch ☐ expiratorisch
23a.	Laryngoskopie unter Sedation (zwingend bei vorhandenem Atemgeräusch) Kehlkopf (Bewegung der Stellknorpel)	☐ synchron mit vollständiger Abduktion der Stellknorpel ☐ asynchron mit <i>vollständiger</i> Abduktion der Stellknorpel ☐ asynchron mit <i>unvollständiger</i> Abduktion der Stellknorpel	
sonstige Befunde:			
2. Laryngoskopie am _____		Befunde:	
24.	Auskultation von Herz und Lunge nach Belastung	☐ o.b.B.	Bsh:
25.	Blutentnahme für EVA-Untersuchung	☐ am _____	
26. weitere Untersuchungen			
Nachuntersuchung erforderlich		☐ nein	☐ ja, wegen
Untersuchungsdatum		Name des Tierarztes (Druckbuchstaben)	
		Unterschrift, Stempel des Tierarztes	

Merkblatt für den Tierarzt

Erstellung von Röntgenaufnahmen für die Erstkörung

Ausschließlich digitale Röntgenaufnahmen sind als CD in der jeweiligen Vertragsklinik des betreffenden Verbandes einzureichen. Als derzeitiger Standard gilt DICOM 3.0. Eine gute Aufnahmequalität der Röntgenbilder ist Voraussetzung für eine einwandfreie tierärztliche Interpretation. Erwartet wird der Standard, wie er in dem derzeit gültigen Röntgenleitfaden gefordert wird. Sind Röntgenbefunde erkennbar, die einer genauen Abklärung durch Zusatzaufnahmen bedürfen, sind diese zu stellen.

Bei Junghengstkörungen besitzen Röntgenaufnahmen, die ab dem (3 Monate alt (1.Tag der Körung)) gemacht wurden, Gültigkeit. **Bei Körungen älterer Hengste, besitzen Röntgenaufnahmen, die ab dem 27. Monat nach der Geburt gemacht wurden, Gültigkeit.**

Alle **18** Röntgenaufnahmen müssen dokumentationsicher und unverwechselbar bei der Herstellung beschriftet werden. Die Zuordnung zu einem Pferd muss zweifelsfrei möglich sein. Alle Aufnahmen sind entsprechend zu kennzeichnen:

Besitzer des Pferdes oder Auftraggeber Name bzw. Abstammung des Pferdes
Lebensnummer, Alter, Geschlecht Aufnahmedatum
Hersteller der Röntgenaufnahmen

Die folgenden Röntgenaufnahmen sind gemäß Röntgen-Leitfaden (2018) sowie mit einbelichteten Seitenzeichen am sedierten Pferd ohne Hufeisen zu erstellen:

Vordergliedmaße (jeweils beidseitig)

- Huf 90°
- Zehe 90°
- Huf 0° nach Oxspring (mit Abbildung des Fesselgelenkspaltes)

Hintergliedmaße (jeweils beidseitig)

- Zehe 90°
- Sprunggelenk 0°
- Sprunggelenk ca. 45°
- Sprunggelenk ca. 135°
- Knie ca. 90°
- Knie 180°

Der Abgabetermin der Röntgenbilder und der schriftlichen Befundung werden vom Verband festgelegt.

Nach diesem Termin eingereichte Aufnahmen können aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden, womit der Hengst von der Körung ausgeschlossen ist!

Die Röntgenkommission behält sich vor, zur besseren Interpretation zusätzliche Aufnahmen anzufordern. Qualitativ und technisch fehlerhafte Röntgenaufnahmen müssen in jedem Fall wiederholt werden. Sollten die Aufnahmen nicht den Mindestanforderungen an Technik und Qualität entsprechen, kann ein Hengst keine Zulassungsempfehlung zur Körveranstaltung erhalten.

Um die Aussteller der Hengste, den Veranstalter und die Tierärzte vor Haftungsansprüchen zu schützen, ist die Röntgenkommission für die Beurteilung der Röntgenbilder auf eine gute Qualität angewiesen.

Eigentümer-Erklärung

Kat.-Nr. (Vorauswahl) des Hengstes: _____

Lebensnummer: _____

Geb.-Datum: _____

Farbe, Abzeichen: _____

Abstammung

Vater: _____ Muttervater: _____

Besitzer: _____

Der für das Pferd Verantwortliche bestätigt, dass das Pferd keine Anzeichen von Weben und Koppen zeigt und nicht unter Arzneimittelleinwirkung steht.

An dem Pferd wurden seit Geburt durchgeführt:

Arthroskopie / Chip-OP ☐ nein ☐ ja, wenn ja bitte Angabe der operierten Gelenke und Röntgenbilder vor OP beilegen

Nabelbruchkorrektur /
Nabelbruch - OP ☐ nein ☐ ja

Kolik – OP ☐ nein ☐ ja

Schweif-Korrektur ☐ nein ☐ ja

Kopper – OP ☐ nein ☐ ja

Kehlkopf Pfeifer-OP / Ton-OP ☐ nein ☐ ja

Korrektur von Bockhuf /
Sehnenstelzfuß / sonstige
Fehlstellungen ☐ nein ☐ ja

OP zu equiner rezidivierenden Uveitis (periodische Augenentzündung)

☐ nein ☐ ja

Sonstige Eingriffe: _____

Der Hengst hatte eindeutige klinische Anzeichen von Sommerexzem

☐ nein ☐ ja

Dem Hengst ist auf Grund veterinärmedizinischer Befunde in der Vergangenheit bereits die Zulassung zur Körung/Auktion verweigert worden.

☐ nein ☐ ja

Ort, Datum _____

Hengstbesitzer/Verantwortlicher _____

Erklärung über verabreichte Medikamente

Bitte geben Sie diese Erklärung am Tag der Anlieferung dem zuständigen Tierarzt

Daten zum Pferd:

Kat-Nr.: _____

Abstammung: _____

LN: _____

Farbe: _____

Eigentümer: _____

Zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen sind Hengste, denen verbotene Substanzen gem. der Listen und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR) verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde. Die Körkommission/Vorauswahlkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt mittels Blutprobe gem. Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR). Es wird auf die von der FN empfohlenen Karenzzeiten hingewiesen.

Verabreichung von Medikationen im Zeitraum zwischen der klinischen Untersuchung und der Anlieferung zur Körung/Vorauswahl müssen **im Vorfeld mit dem jeweiligen Körtierarzt** abgestimmt und in der u.a. Tabelle aufgeführt sein.

Hiermit erklären wir verbindlich, dass dem oben genannten Pferd seit der klinischen Untersuchung **in Absprache mit dem jeweiligen Körtierarzt** ausschließlich folgende Medikamente/Substanzen verabreicht wurden:

Datum	Wirkstoff	Art der Verabreichung	Grund / Diagnose	Unterschrift Tierarzt (Stempel) / verantwortliche Person

☐ Dem Hengst wurden in der angegebenen Zeit keine Medikamente verabreicht.

Unterschrift des Eigentümers/Bevollmächtigter: _____

Selektionskriterien

Ein Hengst ist **nicht körfähig**, wenn dieser einen der nachfolgenden röntgenologischen Befunde aufweist:

- im Kniegelenk einen OCD-Befund und/oder eine Einkerbung oder
- in beiden Sprunggelenken einen OCD-Befund oder
- in mehr als 3 Gelenken isolierte Verschattungen („Chips“) oder
- einen mittel- bis hochgradigen Spat-Befund oder
- zystoide Defekte

Ein Hengst ist auch dann **nicht körfähig**, wenn dieser einen der nachfolgenden Befunde aufweist:

- eine Kehlkopflähmung (Grad 3 und höher nach OHNESORGE) oder
- ein offensichtliches Anzeichen (ab Grad 2 von 5) einer Ataxie oder
- eine Equine rezidivierende Uveitis (periodische Augenentzündung) oder
- eindeutige klinische Anzeichen von Sommerkezem oder
- einen Bockhuf oder
- Überbiss oder Unterbiss (Reibungsfläche unter 50 Prozent) oder
- Hodenmangel

Ein Hengst ist auch dann **nicht körfähig**, wenn eine der folgenden Operationen aufgrund des entsprechenden Befundes durchgeführt worden ist:

- Koppen oder
- Schiefschweif oder
- Kehlkopfpfeifen oder
- Sehnenstelzfuss/Bockhuf oder
- Neurektomie oder
- Equine rezidivierende Uveitis (periodische Augenentzündung)
- Hodenhochstand

Anmerkungen:

- *ein gänseeigroßer Hoden ist der Idealzustand bei Reitpferdehengsten; ein hühnereigroßer Hoden ist bedenklich. Reitpferdehengste mit hühnereigroßen Hoden können jedoch nach der Gesundheitsuntersuchung und vor der Körung eine Spermaqualität gemäß der Gewährschaftsbestimmungen nachzuweisen.*

Zusammensetzung der veterinärmedizinischen Kommission

- mindestens 2 Fachtierärzte für Pferde

Berufung einer FN-Schiedskommission der Tierärzte

Schiedskommission der Tierärzte

1. Sobald bei der Zulassung von Hengsten zur Körung aus veterinärmedizinischer Sicht fragliche bzw. strittige Befunde auftreten, wird eine Schiedskommission vorrangig bei der Bewertung der radiologischen Befunde tätig. Für klinische oder andrologische Fragestellungen steht es den Verbänden frei, Spezialisten für das entsprechende Gebiet zu beauftragen.
2. Der Verband wird in diesem Fall grundsätzlich drei Mitglieder dieser Kommission beauftragen, die nicht zum betroffenen Verband gehören.
3. Die Berufung erfolgt alle vier Jahre durch den Beirat Zucht der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) – die Vorschläge kommen aus dem Arbeitskreis der Verbandstierärzte. Derzeit sind folgende Tierärzte in die Schiedskommission berufen: Dr. V. Baltus, Dr. H. Steinmann, Dr. W. Jahn, Dr. M. Köhler, Dr. F. Wehrenpfennig, Dr. K. Weitkamp und Dr. W.-D. Wagner.
4. Für die Zulassung zur Körung aus veterinärmedizinischer Sicht ist die Entscheidung dieser berufenen Schiedskommission bindend.
5. Im Streitfall bezüglich radiologischer Beurteilungen im Falle einer Reklamation nach Verkauf besteht ebenfalls für die Verbände die Möglichkeit, die Schiedskommission anzurufen.
6. Das Honorar für die Mitglieder der Schiedskommission beträgt für die Betrachtung und Beurteilung der Röntgenbilder 100 € netto pro Gutachter. Bei Bestätigung der Befundung durch die Schiedskommission muss der Eigentümer des Hengstes die Kosten der Schiedskommission übernehmen, bei Änderung der Befundung durch die Schiedskommission muss der betroffene Verband die Kosten der Schiedskommission tragen.

17.7 Leistungsnachweis durch überdurchschnittliche Vererbungsleistung nach erfolgreich absolvierter 14-tägiger Veranlagungsprüfung

Insgesamt muss ein Hengst die 14-tägige Veranlagungsprüfung erfolgreich absolviert haben und 10 Punkte gemäß nachfolgender Tabelle erreicht haben, um als leistungsgeprüft zu gelten. Der offizielle Nachweis des jeweiligen Zuchtverbandes oder Veranstalters muss vorgelegt werden.

Vererbungsleistung

Bezeichnung	Punkte	Bemerkungen
Gemäß ZVO ein gekörter Sohn bei einem FN-Mitgliedzuchtverband	2	
Tochter Staatsprämienanwärterin oder gemäß ZVO eine Eintragungsnote von 7,5 und höher oder gemäß ZVO die Stutenleistungsprüfung mit 7,5 und höher	1	
Tochter / Sohn mit 5 registrierten TSP-Platzierungen in Dressur, Springen, Vielseitigkeit in Klasse M	2,5	
Tochter / Sohn mit Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des Deutschen Reitpferdes, Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder bei der Weltmeisterschaft der Jungen Dressur- oder Springpferde oder eine Finalplatzierung im ersten Drittel der Weltmeisterschaft der Jungen Vielseitigkeitspferde	2,5	
Einen Gesamtzuchtwert der FN-Zuchtwertschätzung von mindestens 130 Punkten	10	

17.8 Ausnahmeregelung zur Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I

Über die Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I, die die in dieser ZVO festgelegten Mindestbestimmungen nicht vollständig erfüllen, entscheidet das Präsidium basierend auf den nachzuweisenden Informationen überdurchschnittlicher Eigen- und Verwandtenleistungen des betreffenden Hengstes.

Für Hengste, die bis 6-jährig noch am Prüfungssystem teilnehmen können, kann kein Antrag eingereicht werden.

17.9 Aktuelle und ehemalige Hengstleistungsprüfungen: Anerkennung der Hengstleistungsprüfungen gemäß dieser Rahmenbestimmungen

Aktuelle Leistungsprüfungen gemäß ZVO	
Veranlagungsprüfung (kurz) Ab Prüfungsjahrgang 2022 mit einem Ergebnis abgeschlossen	4 LP-Punkte
50-tägige Leistungsprüfung Bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2019 mit einer gewichtete „dressurbetonten“ bzw. „springbetonten“ Endnote von mindestens 7,80 abgeschlossen. Ab Prüfungsjahrgang 2020 mit einem Ergebnis abgeschlossen	10 LP-Punkte
HLP-Wertungsprüfung Ab Prüfungsjahrgang 2025 mit der geforderten Mindestleistung abgeschlossen	4 LP-Punkte
Turniersportprüfung Gemäß LPO	LP-Punkte Gemäß 11.3.1.4

Ehemalige Leistungsprüfungen gemäß ZVO	
70-tägige Leistungsprüfung Im VA-Zuchtwert Dressur oder Springen mindestens 80 Punkte und mit einer gewichteten Endnote von mindestens 7,00 oder einer „dressurbetonten“ bzw. „springbetonten“ Endnote von mindestens 8,00 abgeschlossen	10 LP-Punkte
30-tägige Veranlagungsprüfung Mit einem VA-Zuchtwert Dressur oder Springen von mindestens 80 Punkten und einer gewichteten Endnote von mindestens 7,00 abgeschlossen	4 LP-Punkte
14-tägige Veranlagungsprüfung Bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2019 mit einer gewichteten Endnote von mindestens 7,50 (bzw. 7,0 für blutgeprägte Hengste mit mindestens 50 Prozent Blutanteil bei maximal zwei Generationen) oder einer „dressurbetonten“ bzw. „springbetonten“ Endnote von mindestens 8,00 abgeschlossen Ab Prüfungsjahrgang 2020 mit einem Ergebnis abgeschlossen	4 LP-Punkte

Sportprüfung für Hengste Teil I Bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2019 mit einer gewichteten „dressurbetonten“, „springbetonten“ bzw. „vielseitig veranlagten“ Endnote von mindestens 7,50 abgeschlossen Ab Prüfungsjahrgang 2020 mit einem Ergebnis abgeschlossen	4 LP-Punkte
Sportprüfung für Hengste Teil II Bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2019 mit einer gewichteten „dressurbetonten“, „springbetonten“ bzw. „vielseitig veranlagten“ Endnote von mindestens 7,50 abgeschlossen Ab Prüfungsjahrgang 2020 mit einem Ergebnis abgeschlossen	4 LP-Punkte

17.10 Ausländische HLP: Anerkennung der Hengstleistungsprüfungen gemäß dieser Rahmenstimmungen

Belgien	Z-Eintragung inkl. Präsentation unter dem Reiter	4 LP-Punkte
	BWP-Körung (3. Phase)	4 LP-Punkte
	BWP-Jungpferdeprüfungen 4jährig (6 Runden)	4 LP-Punkte
	BWP-Rankingspringen 4/5jährig (123 Punkte)	4 LP-Punkte
	BWP-Jungpferdeprüfungen 5jährig (5 Runden)	4 LP-Punkte
	BWP fully approved	10 LP-Punkte
	SBS-Jungpferdeprüfungen 4-/5-/6-jährig (5 Runden)	4 LP-Punkte
	Qualifikation Jungpferdechampionat Springen/Dressur	5 LP-Punkte
	Finalteilnahme Jungpferdechampionat Gesves	10 LP-Punkte
Dänemark	35-Tagetest Dressur	10 LP-Punkte
	20-Tagetest Springen	10 LP-Punkte
	2-Tagetest Springen (4-jährig)	4 LP-Punkte
	Qualifikation Jungpferdechampionat Spr./Dr. (5-/6-jährig)	5 LP-Punkte
	Finalteilnahme Jungpferdechampionat Spr./Dr. (5-/6-jährig)	10 LP-Punkte
Frankreich	10-Tagetest (3-jährig)	4 LP-Punkte
	Teilnahme Jungpferdechampionat Dr. (4-jährig) Fontainebleau	4 LP-Punkte
	Qualifikation Jungpferdechampionat Spr./Dr./VS (5-/6-jährig)	5 LP-Punkte
	Finalteilnahme Jungpferdechampionat Spr./Dr./VS (5-/6-jährig)	10 LP-Punkte
Niederlande	KWPN-35-Tagetest (3-jährig)	10 LP-Punkte
	KWPN-21-Tagetest (4-jährig und älter)	10 LP-Punkte
	KWPN-PAVO-Cup Finalteilnahme (4-jährig)	4 LP-Punkte
	KWPN-PAVO-Cup Qualifikation (5-/6-jährig)	5 LP-Punkte
	KWPN-PAVO-Cup Finalteilnahme (5-/6-jährig)	10 LP-Punkte
	KWPN-Championat Junge Springpferde Finale (4-jährig)	4 LP-Punkte
	KWPN-Championat Junge Springpferde Qualifikation (5-/6-jährig)	5 LP-Punkte

	KWPN-Championat Junge Springpferde Finale (5-/6-jährig)	10 LP-Punkte
	NRPS-Kurztest	4 LP-Punkte
	Subli-Cup Finale 4jährig	4 LP-Punkte
	Subli-Cup Finale 5jährig	4 LP-Punkte
Österreich	AWÖ 50-Tagetest	10 LP-Punkte
	AWÖ Veranlagungstest	4 LP-Punkte
Polen	100-Tagetest	10 LP-Punkte
	Teilnahme Jungpferdechampionat Springen	4 LP-Punkte
Schweiz	ZVCH-Körung unter dem Reiter (3-jährig)	4 LP-Punkte
Schweden	5-Tagetest (3jährig)	4 LP-Punkte
	6-Tagetest (4jährig)	4 LP-Punkte
	Jungpferdechampionat Dressur/Springen (4-jährig)	4 LP-Punkte
	Qualifikation Jungpferdechampionat Spr./Dr. (5-/6-/7-jährig)	5 LP-Punkte
	Finalteilnahme Jungpferdechampionat Spr./Dr. (5-/6-/7-jährig)	10 LP-Punkte
Tschechien	Teilnahme Jungpferdechampionat Springen (4-/5-/6-jährig)	4 LP-Punkte
USA	Körung unter dem Reiter (3-jährig durch einen dt Zuchtverband)	4 LP-Punkte
	USEF-Finalteilnahme Dressur/Springen (4-jährig)	4 LP-Punkte
	USEF-Qualifikation Dressur/Springen (5-/6-/7-jährig)	5 LP-Punkte
	USEF-Finalteilnahme Dressur/Springen (5-/6-/7-jährig)	10 LP-Punkte

Anlagen

Anlage 1: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale

Anlage 2: Tierärztliche Bescheinigung

Anlage 4: HLP-Richtlinien für Hengste der deutschen Reitpferdezuchten